

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

per Postzustellungsurkunde  
Gebr. Lang GmbH Papierfabrik  
Fabrikstr. 4  
86833 Ettringen

## Immissionsschutz

|                |                                       |
|----------------|---------------------------------------|
| Gesch.-Nr.     | 31 - 1711.0/2                         |
| Bearbeiter/in  | Herr Scholz                           |
| Gebäude/Zi.Nr. | Gebäude 1, Raum 313                   |
| Besuchsadresse | Bad Wörishofer Str. 33<br>Mindelheim  |
| Telefon        | (08261) 995-361                       |
| Telefax        | (08261) 995-10 361                    |
| E-Mail         | thomas.scholz<br>@lra.unterallgaeu.de |
| Datum          | 19.06.2023                            |

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik in Ettringen - Heizkraftwerk;  
Anpassung der Emissionsgrenzwerte und -messungen der Kraftwerke Süd und Nord

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

1. Die nachträgliche Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.11.2018, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, wird wie folgt angepasst:
  - 1.1 Die Massenkonzentration von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid im Abgas des Kessels K3 darf 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.  
Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa Druck) und einen Volumenanteil von Sauerstoff im Abgas von 3 %.
  - 1.2 Die Nummer 1.1 Buchstabe d) des Tenors der nachträglichen Anordnung vom 13.11.2018, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, wird für Kessel K3 aufgehoben.
  - 1.3 Die Messungen zur Feststellung der Massenkonzentration von Gesamtstaub ist für Kessel K10 wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.



Postadresse  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0  
Telefax (08261) 995-333  
www.unterallgaeu.de  
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73  
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Der Emissionsgrenzwert nach Nummer 1.1 Buchstabe a) des Tenors der nachträglichen Anordnung vom 13.11.2018 gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Emissionsgrenzwert überschreitet.

- 1.4 Die Nummer 1.2.2 des Tenors der nachträglichen Anordnung vom 13.11.2018, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, wird aufgehoben.
- 1.5 Der Emissionsgrenzwert für Stickoxide nach Nummer 1.1 Buchstabe c) des Tenors der nachträglichen Anordnung vom 13.11.2018 gilt als eingehalten, wenn der Jahresmittelwert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Auflage 1.2.1 der nachträglichen Anordnung vom 13.11.2018 gilt weiter.

- 1.6 Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieser Anordnung ist dem Landratsamt Unterallgäu ein Konzept über die detaillierte Art und Weise der Parametrierung des Emissionswertrechners vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere folgendes ersichtlich sein:

Beschreibung der Anlage und eingesetzte Stoffe

- a. Beschreibung der Feuerungsanlagen und technische Daten
- b. Eingesetzte Brennstoffe, Betriebszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen
- c. Beschreibung der Emissionsquellen
- d. Emissionsgrenzen und Betriebszustände

Beschreibung der eingesetzten AMS und Auswerteeinheit

- a. Messverfahren, Analytoren, Messbereiche, Eignungsbekanntgabe und Einbaubescheinigung
- b. Betriebszustände die der Emissionswertrechner registriert
- c. Art der Dokumentation der verschiedenen Betriebszustände
- d. Statussignale die die Betriebszustände definieren
- e. Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung
- f. Berechnungen der Emissionswertrechner
- g. Welche Daten kommen direkt vom Messgerät und welche werden vom Prozessleitsystem generiert?

2. Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt in Ettringen ein Heizkraftwerk. Das Heizkraftwerk dient der Energieversorgung der betriebseigenen Papiermaschine (PM 5) und der von der Firma Aviretta GmbH am gleichen Standort betriebenen Papiermaschine (PM 4). Das Heizkraftwerk besteht aus den Dampfkesselanlagen K 3 (Kraftwerk Süd) sowie K 8, K 9 und K 10 (Kraftwerk Nord). Weiter wurde dem Landratsamt Unterallgäu am 20.04.2023 die Errichtung und der Betrieb eines Elektroden-Dampfkessels im Kraftwerk Nord nach § 15 BImSchG angezeigt, durch welche keine Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Mit Bescheid vom 13.11.2018, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, hat das Landratsamt Unterallgäu Emissionsgrenzwerte und -messungen für die Kessel K3 und K8 bis K10 festgesetzt. Die Festsetzungen beruhen auf der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen-anlagen (13. BImSchV) vom 02.05.2013, in der Fassung vom 19.12.2017, und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik wurde mit Schreiben vom 27.04.2023, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, vor Erlass dieser Anordnung angehört. Die Anlagenbetreiberin hat sich mit Schreiben vom 06.06.2023 geäußert.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

2. Festsetzungen unter Nr. 1 dieses Bescheides

Die Festsetzungen unter Nr. 1 konnten nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfolgen. Danach können nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erfüllung der sich auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Heizkraftwerk (§ 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Anlagenbetreiber sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu sind die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Den Stand der Technik hinsichtlich Luftreinhaltung bestimmen im vorliegenden Fall für die Kessel K3 und K10 die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13.06.2019, zuletzt geändert am 12.10.2022, und für die

Kessel K8 und K9 die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 06.07.2021.

Da die Festsetzungen in der Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.11.2018, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, auf der 13. BImSchV vom 02.05.2013, in der Fassung vom 19.12.2017, beruhen, war der Bescheid an den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Die mit diesem Bescheid festgesetzten Pflichten beruhen maßgeblich auf der fachtechnischen Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.02.2022.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Die Betreiberin hält die festgesetzten Emissionsgrenzwerte bereits jetzt ein. Auch die mit diesem Bescheid angeordneten Messverpflichtungen sind größtenteils umgesetzt. Dem Betreiber entstehen daher durch diesen Bescheid nur geringe zusätzliche Aufwendungen.

Die Vorgaben der 13. BImSchV und der 44. BImSchV sind für den Betreiber des Heizkraftwerkes unmittelbar verpflichtend. Dieser Verwaltungsakt war aus Gründen der Rechtssicherheit dennoch erforderlich, weil die bisherigen Festsetzungen der Anordnung vom 13.11.2018 den Vorgaben der oben genannten Verordnungen in ihren derzeit gültigen Fassungen nicht entsprachen.

### 3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.19 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Anordnungen dieses Bescheides unterliegen einem Gebührenrahmen von 150,00 € bis 15.000,00 €, die Messanordnungen einem Gebührenrahmen von 50,00 € bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr in Höhe von insgesamt 200,00 € angemessen.

Die Auslagen sind für die Postzustellung angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Thomas Scholz  
Sachgebietsleiter